

Susanne Aeschbach

Berufliche Bildung für alle!

Aktuelle politische Entwicklungen und zukunftssträchtige Modelle

Zusammenfassung

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sind das Recht auf Bildung wie auch das Recht auf Arbeit verankert. Hingegen ist das Recht auf berufliche Bildung in der Schweiz nach wie vor nicht gesetzlich festgelegt. Insbesondere schwächere Jugendliche mit Behinderung drohen gänzlich von der Berufsbildung ausgeschlossen zu werden. Trotz vielen politischen Vorstössen besteht bei diesem Thema nach wie vor Handlungsbedarf. Im folgenden Artikel werden in einem ersten Schritt die aktuellen bildungs- und sozialpolitischen Entwicklungen nachgezeichnet und in einem zweiten Schritt erfolgsversprechende Modelle thematisiert.

Résumé

La Convention de l'ONU relative aux droits des personnes handicapées englobe aussi le droit à la formation et le droit au travail. En Suisse, par contre, le droit à la formation professionnelle n'est pas inscrit dans la loi. Or il est un fait que les jeunes plus faibles risquent d'être complètement exclus de la formation professionnelle. Ce dossier est encore loin d'être clos, même si les interventions politiques n'ont pas manqué. Le présent article retrace les derniers développements intervenus en politique éducative et sociale avant d'aborder, dans une seconde partie, une série de modèles porteurs.

Bildungspolitik: die Revision des Berufsbildungsgesetzes

Der Handlungsbedarf in der beruflichen Bildung von Jugendlichen mit Behinderung hat sich mit dem neuen Berufsbildungsgesetz (BBG), welches 2004 in Kraft getreten ist, verschärft. Eine grosse Änderung bestand in der Abschaffung der früheren «Anlehren». Neu wurden dafür die zweijährigen beruflichen Grundbildungen mit eidgenössischem Berufstattest (EBA) ins Leben gerufen. Diese neue Berufslehre ist eine Errungenschaft, da sie auch schwächeren Lernenden, die den Anforderungen an eine berufliche Bildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) nicht oder noch nicht genügen, eine gute Ausbildung ermöglicht. Gleichzeitig verursacht dieses neue Gefäss Ausschluss nach unten, denn weit weniger Jugendliche sind den Anforderungen an eine zweijährige berufliche Grundbildung gewachsen, als dies früher

bei der «Anlehre» der Fall war. Die Anlehre besass den Vorteil, dass sie ein sehr flexibles Ausbildungsgefäss war, welches den individuellen Ressourcen der Jugendlichen gerecht wurde. Gleichzeitig war die Anerkennung auf Arbeitgeberseite umstritten, da es sich eben um einen individuellen Abschluss handelte. Dies dürfte auch der Grund gewesen sein, weshalb die Anlehren abgeschafft worden sind.

Schon bald nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes zeigte sich jedoch, dass mit der zweijährigen beruflichen Grundbildung ein Problem gelöst und gleichzeitig ein neues geschaffen worden ist. Denn was ist nun mit den Jugendlichen, die den Anforderungen dieses Bildungsgefässes nicht genügen, aber zu wenig «invalid» sind, als dass sie eine berufliche Massnahme finanziert über die Invalidenversicherung absolvieren könnten?

Die Praktische Ausbildung nach INSOS schliesst die Lücke im Berufsbildungssystem teilweise

INSOS hat die oben beschriebene Problematik ebenfalls erkannt, da ein beachtlicher Anteil von Jugendlichen, welche in einer spezialisierten Ausbildungsstätte über die IV berufliche Massnahmen absolvieren, zwar in den Anlehren ihren Platz hatten, je-

Diese neue Berufslehre ist eine Errungenschaft, da sie auch schwächeren Lernenden, die den Anforderungen an eine berufliche Bildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) nicht oder noch nicht genügen, eine gute Ausbildung ermöglicht.

doch den Anforderungen für die Ausbildungen mit EBA nicht gewachsen sind. In den INSOS-Institutionen werden aber auch Jugendliche mit Behinderung ausgebildet, die selbst den Anforderungen an die früheren Anlehren nicht gewachsen sind, weil sie einen begleiteten Ausbildungsplatz im zweiten Arbeitsmarkt brauchen. INSOS hat somit 2007 die Praktische Ausbildung nach INSOS lanciert und damit drei Ziele verfolgt: eine qualitativ hochwertige berufliche Bildung für Jugendliche mit Beeinträchtigung, eine verbesserte berufliche Integration und die Durchlässigkeit zu Ausbildungen mit EBA. Seit der Lancierung wurde die Praktische Ausbildung kontinuierlich weiterentwickelt¹. Nachdem seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes und der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) Kritik an den Berufsbezeichnungen für Praktische Ausbildungen geäussert wurde, da INSOS

die EBA-Bezeichnungen übernommen hatte, wurden neue Bezeichnungen eingeführt und damit gleichzeitig der Grundstein für eine konstruktive Beziehung zu den OdA gelegt. Eine weitere grosse Änderung besteht darin, dass die Ausbildungsinstitutionen in der Definition der Fachkompetenzen ursprünglich frei waren, während heute das erste standardisierte Ausbildungsprogramm für die PrA Schreinerei vorhanden ist, welches sich eng an den betrieblichen Fachkompetenzen des EBA-Bildungsplans anlehnt. Die Entwicklung für die weiteren PrA-Richtungen ist aufgegleist. Auch mit dieser Massnahme ist INSOS den OdA entgegen gekommen und hat einen wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung der individuellen Kompetenzen getan.

Der Nachteilsausgleich in der Berufsbildung fördert die Chancengleichheit

Im Rahmen der regulären Berufsbildung gibt es das Instrument des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung. Darunter fallen spezifische Massnahmen im Ausbildungsprozess wie auch beim Qualifikationsverfahren, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Für Jugendliche mit Lernbehinderung kann z. B. eine mögliche Massnahme sein, die Ausbildungsdauer zu verlängern. Mit der im Herbst 2013 erschienenen Publikation «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung» (SDBB, 2013) kann das Instrument Nachteilsausgleich sicher noch besser ausgeschöpft werden, als dies heute der Fall ist, und somit für einen Teil der Jugendlichen mit Behinderung der Zugang und der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Bildung mit eidgenössischer Anerkennung erreicht werden. Für Jugendliche, welche ausserhalb der Schweizerischen Berufsbil-

¹ Eine umfassende Dokumentation befindet sich unter www.insos.ch → Praktische Ausbildung.

dungssystematik ihre berufliche Bildung absolvieren, kommt dieses Instrument leider nicht zur Anwendung. Für diese Zielgruppe gibt es jedoch das Projekt der individuellen Kompetenznachweise, mit dem ebenfalls ein innovativer Weg beschritten worden ist.

Anerkennung individueller Kompetenzen: ein Pilotprojekt

Eine Evaluation der Praktischen Ausbildung nach INSOS (2010)² hat gezeigt, dass die PrA ein gut passendes und auch flexibles Ausbildungsgefäss für Jugendliche mit Beeinträchtigung darstellt. Gleichzeitig wurde der Handlungsbedarf für die Anerkennung der PrA auf Arbeitgeberseite deutlich. INSOS hat daraufhin ein Projekt für die Anerkennung der individuell erworbenen Kompetenzen lanciert. Nach zahlreichen Gesprächen und dem Einbezug aller relevanten Akteure ist es schliesslich gelungen, beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erfolgreich ein Gesuch für die Finanzierung des Projektes einzureichen, welches gemeinsam vom Schweizerischen Gewerbeverband, der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz und INSOS Schweiz getragen wird. Mit diesem Projekt sollen Jugendliche, die über keinen eidgenössischen Berufsabschluss verfügen, einen Nachweis ihrer individuell erworbenen Kompetenzen erhalten, welcher in der Arbeitswelt anerkannt ist. INSOS denkt da vor allem an die Absolventinnen und Absolventen von Praktischen Ausbildungen, während die Berufsbildungsämter in erster Linie diejenigen Jugendlichen im Auge haben, welche eine

Ausbildung mit EBA abbrechen. Bis im Frühjahr 2014 sollen nun für die Branchen Schreinerei, Logistik und Kaufmännischer Bereich solche Kompetenznachweise entwickelt werden. Resultierend aus diesen Erfahrungen soll ein Instrument für die Entwicklung von Kompetenznachweisen erarbeitet werden, welches dann auf alle Berufsrichtungen anwendbar sein sollte. Ein derartiger Kompetenznachweis, der von den OdA anerkannt ist, wäre für die PrA eine grosse Errungenschaft.

Sozialpolitik: die Nachwehen der NFA?

Auch auf sozialpolitischer Ebene gab es in den vergangenen Jahren viel Bewegung. Eine Neuerung, welche weitreichende Konsequenzen im Behindertenbereich mit sich bringt, ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA). Vor der NFA war die Finanzierung der Sonderschule, der beruflichen Massnahmen wie auch der Werkstätten auf Bundesebene geregelt. Seit Inkrafttreten der NFA (1.01.2008) werden nur noch

In den INSOS-Institutionen werden aber auch Jugendliche mit Behinderung ausgebildet, die selbst den Anforderungen an die früheren Anlehren nicht gewachsen sind.

die beruflichen Massnahmen über die Invalidenversicherung (IV) finanziert, währenddessen die Sonderschulen wie auch die Werkstätten in kantonale Hoheit übergegangen sind. Interessant ist, dass die berufliche Bildung von Jugendlichen mit Behinderung vor der NFA nicht in Frage gestellt war. Die Vermutung liegt nahe, dass es für den Bund keinen grossen Unterschied machte, ob er einem Jugendlichen eine berufliche Bildung oder einen Werkstattplatz

² [http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=de&vts=praktische+ausbildung&bereich\[\]=1&mode=all&anzahljahre=5#pubResult](http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=de&vts=praktische+ausbildung&bereich[]=1&mode=all&anzahljahre=5#pubResult)

finanzierte. Es lässt sich die These formulieren, dass der Bund nun ein Sparpotenzial wittert, indem er den Zugang zu beruflichen Massnahmen einschränkt. Im erläuternden Bericht zur IV-Revision 6b wurde denn auch die IV-Anlehre respektive die Praktische Ausbildung nach INSOS unter dem Titel «Sanierungsmassnahmen» mit einem prognostizierten Sparvolumen von 50 Millionen jährlich abgehandelt (<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19604.pdf>; S. 75f.). Von diesen ursprünglich avisierten hohen Eintrittshürden ist heute glücklicherweise nicht mehr die Rede. Hingegen bleibt die Absicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) bestehen, die Zusprache beruflicher Massnahmen an Wirkungen zu koppeln. Dem ist grundsätzlich nichts entgegen zu halten, nur stellt sich die grosse Frage, was als Wirkung definiert wird. Während es z. B. aus Sicht von INSOS ein Erfolg ist, wenn Jugendliche mit Beeinträchtigung mit einer ganzen Rente über eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt verfügen, so ist dies aus Sicht des BSV nur eine soziale, nicht aber eine berufliche Integration, da kein «return on in-

Eine Evaluation der Praktischen Ausbildung nach INSOS (2010) hat gezeigt, dass die PrA ein gut passendes und auch flexibles Ausbildungsgefäss für Jugendliche mit Beeinträchtigung darstellt.

vestment» erreicht wird. Die Diskussion der Wirkung sollte aber auf anderen Ebenen geführt werden: Gilt es nicht auch als ein Erfolg, wenn ein Jugendlicher mit Behinderung dank beruflicher Bildung gestärkt durchs Leben gehen kann, Routine in der Mobilität erlangt und grundlegende Kompetenzen in fachlicher, sozialer und perso-

ner Sicht erworben hat, welche die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen?

Zugang zu beruflicher Bildung für Schwächere wird eingeschränkt

Nach dem Aufruf zur Wirkungskontrolle seitens des Bundesamts für Sozialversicherungen wurde im Mai 2011 das IV-Rundschreiben 299 publiziert. Mit diesem Rundschreiben wurde eine restriktivere Praxis eingeleitet: Neu werden seitens der IV nur noch einjährige Verfügungen gesprochen. Das zweite Jahr wird davon abhängig gemacht, ob die lernende Person nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt antreten können wird, auch wenn diese vorerst nicht rentenreduzierend sein muss. Dieses Rundschreiben hat aus der Sicht von INSOS Schweiz viele negative Auswirkungen. Eine Konsequenz besteht darin, dass schwächere Jugendliche nur noch ein Jahr berufliche Bildung absolvieren können. Ferner stellt INSOS fest, dass die Auslegung des Rundschreibens und die Definition der «voraussichtlichen Erwerbsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt» durch die IV-Stellen sehr unterschiedlich ausfallen. Während es IV-Stellen gibt, die aus der Sicht der Jugendlichen mit Beeinträchtigung sehr kulant sind, indem z. B. der Nachweis eines Entwicklungspotenzials und grundlegende soziale Kompetenzen für ein zweites Ausbildungsjahr reichen können, so gibt es IV-Stellen, welche die rentenreduzierende Erwerbsfähigkeit fordern. Im Kanton Zürich gibt es erste Gerichtsurteile zugunsten von Jugendlichen mit Behinderung, in denen die IV für ihre zu restriktive Praxis kritisiert wird (vgl. Sozialversicherungsgericht ZH, Prozessnummern IV.2012.00848/IV.2012.00809).

Ferner beobachtet INSOS Schweiz, dass die neue Praxis grosse Unruhe mit sich bringt:

Schon wenige Monate nach Ausbildungsbeginn muss bereits Bilanz gezogen und die Prognose über ein allfälliges zweites Jahr gestellt werden. Es mutet zynisch an, dass gerade bei Jugendlichen mit Beeinträchtigung, wobei es sich häufig um Lern- oder kognitive Beeinträchtigungen handelt, schon nach wenigen Monaten über den weiteren Verlauf der Ausbildung entschieden wird. Zudem ist es eine unbefriedigende Situation, dass die Jugendlichen eine berufliche Bildung beginnen, aber noch gar nicht klar ist, um welche Ausbildung es sich handelt. Denn nur wer zwei Jahre absolvieren kann, erlangt den Ausweis Praktische Ausbildung. Einjährige Ausbildungen haben keine einheitliche Bezeichnung. Sie werden z. B. «IV-Anlehre» oder «interne Ausbildung» genannt.

Erschwerter Zugang zur IV-Rente

Eine weitere problematische Tendenz, die sich in der Praxis beobachten lässt, besteht darin, dass es einzelne Fälle gibt, in denen das mögliche Einkommen der Jugendlichen nach Abschluss einer PrA von der IV viel zu hoch eingeschätzt wird. Diese Jugendlichen werden damit gänzlich von der IV-Rente ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich eine Stelle haben. Faktisch stehen diese Jugendlichen ohne Job und ohne IV-Rente da. Auch seitens der Sozialhilfe wird der restriktivere Zugang zu IV-Renten mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Es wird moniert, dass die IV zwar die Anzahl Neurenten von 2003–2013 fast halbiert habe. Aufgrund der Erfahrungen der Sozialhilfe liege jedoch die Vermutung nahe, dass lange nicht all diese Personen nachhaltig und existenzsichernd integriert seien, sondern zum Teil Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe werden (vgl. Brotschi, 2013).

Teilhabe und Inklusion: neues Paradigma in der Behindertenhilfe

Den politischen Prozessen steht ein radikaler, positiver Wandel in der Behindertenhilfe gegenüber. Die Themen Teilhabe und Inklusion wurden insbesondere durch die UN-Konvention über die Rechte der Men-

Eine Konsequenz besteht darin, dass schwächere Jugendliche nur noch ein Jahr berufliche Bildung absolvieren können.

schen mit Behinderung massgeblich beeinflusst bzw. verbreitet und stellen einen Paradigmenwechsel zur Integrationsdebatte dar. Inklusion, welche auf der Basis von Bürgerrechten argumentiert, fordert das gleiche und volle Recht aller Menschen auf individuelle Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe. «Inklusion bedeutet, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen alle Bürger/-innen eines Gemeinwesens ihre selbstbestimmte Teilhabe verwirklichen können. Und das wiederum bedeutet, Zugang zu allen materiellen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten und Prozessen einer Gesellschaft zu haben» (Fink, 2011, S. 21).

In der Schweiz sind wir meilenweit von einer «inkluisiven Gesellschaft» entfernt. Das Thema löst noch viel Argwohn, Unsicherheit aber auch Angst aus. Inklusion zu Ende gedacht, bedeutet auch ein Loslassen und ein Auflösen bestehender hierarchischer Strukturen. Menschen mit Behinderung sind in diesem Paradigma Expertinnen und Experten für ihr Leben und vor allem in erster Linie Bürger und Bürgerinnen mit Bedürfnissen, Ansprüchen, Träumen und Wünschen wie sie alle Menschen haben. Obwohl Inklusion in unserem Kontext momentan noch als Vision zu verstehen ist, so

gibt es doch vielversprechende Konzepte und Ansätze, welche im Folgenden kurz skizziert werden sollen.

Gesellschaftliche und berufliche Teilhabe: Modelle für die Zukunft

Ein erfolgsversprechendes Konzept für die nachhaltige Teilhabe am Erwerbsleben ist *Supported Employment*³. Dieses Konzept findet unter dem Stichwort «Supported Education» zunehmend auch in der beruflichen Bildung von Jugendlichen mit Behinderung Eingang, wobei Supported Education sich auf dieselben konzeptionellen Grundlagen wie Supported Employment stützt, jedoch im Kontext der begleiteten beruflichen Bildung im ersten Arbeitsmarkt zur Anwendung kommt (vgl. Beitrag von Schaufelberger in dieser Nummer).

Es mutet zynisch an, dass gerade bei Jugendlichen mit Beeinträchtigung, wobei es sich häufig um Lern- oder kognitive Beeinträchtigungen handelt, schon nach wenigen Monaten über den weiteren Verlauf der Ausbildung entschieden wird.

Ein weiterer Ansatz, der zunehmend auch in der Schweiz Beachtung findet, ist die *Persönliche Zukunftsplanung* (vgl. Zahn, 2013, S. 34). Dieses innovative Konzept umfasst mehrere methodische Planungsansätze, um gemeinsam mit Menschen (mit oder ohne Behinderung), ihren Familien und Freunden positive Veränderungsprozesse auf der Ebene der Person, der Organisation sowie des Gemeinwesens zu gestalten und über die

persönliche Zukunft nachzudenken, Visionen für eine positive Zukunft zu entwickeln, Ziele zu setzen und diese mit Hilfe eines Unterstützernetzes Schritt für Schritt umzusetzen⁴. Dabei ist Inklusion, das heisst die Teilhabe von Mitbürgerinnen und Mitbürgern am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinde oder des Quartiers, Ausgangspunkt und Ziel der Persönlichen Zukunftsplanung.

Ein Kernelement der Persönlichen Zukunftsplanung sind die *Unterstützernetze*. Indem Freunde, Bekannte, allenfalls Lehr- oder Betreuungspersonen etc. – all diejenigen Personen, welche die betroffene Person in ihrem Unterstützernetz dabei haben möchte – basierend auf den Stärken, Wünschen und Visionen der betroffenen Person mögliche Ziele und Wege entwickeln, ist sehr viel mehr möglich und öffnen sich Perspektiven, die in einem «klassischen Setting» nicht denkbar wären. Beispiele im Ausland zeigen, dass dieser Ansatz sehr erfolgversprechend ist⁵.

Sowohl Supported Employment als auch der Persönlichen Zukunftsplanung ist gemein, dass es eine Flexibilisierung und Individualisierung der Unterstützung für Menschen mit Behinderung braucht: Die Unterstützung muss individuell für den einzelnen Menschen und in seinem jeweiligen Kontext definiert werden. Dies steht häufig im krassen Gegensatz zu den klar definierten, abgegrenzten Leistungen der Sozialversicherungen wie z. B. der IV. Zudem gibt es einen Zielkonflikt: Denn in den beschriebenen Ansätzen geht es in erster Linie um

³ vgl. z. B. Doose (2007) oder www.supportedemployment-schweiz.ch

⁴ vgl. www.persoeliche-zukunftsplanung.ch

⁵ vgl. z. B. Institut für Sozialdienste Vorarlberg, Spagat: <http://www.ifs.at/spagat.html>

Teilhabe und – im Gegensatz zu den Leistungsfinanzierern – nicht um eine Reduktion der Transferleistungen (vgl. Schaufelberger, 2013, S. 21).

Schlussfolgerungen

Am Anfang steht die Frage nach der Haltung: «Es kann nicht sein, was nicht sein darf.»

Die Frage danach, ob jemand z. B. arbeitsmarktfähig ist oder nicht, ist das Gegenteil des personen-zentrierten Ansatzes. Wenn jemand selbstbestimmt die Entscheidung getroffen hat, dass er oder sie im ersten Arbeitsmarkt arbeiten möchte, dann stellt sich die Frage, was diese Person an Unterstützung braucht, um dieses Ziel zu erreichen. In diesem Zusammenhang gibt es sehr beeindruckende Erfahrungen von Menschen mit (erheblicher) Behinderung, die ihre Wünsche über den Prozess einer Zukunftsplanung realisieren konnten. Wünsche, die uns mit unseren alten Bildern als vollkommen unrealistisch erscheinen.

Integration ist ein Recht und keine Pflicht

Aktuell lässt sich ein enormer «Integrationsdruck» beobachten. Sowohl bei der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe als auch bei der IV ist die Arbeitsmarktintegration das oberste Ziel. INSOS stellt diesbezüglich negative Konsequenzen fest, wenn z. B. Menschen mit psychischer Beeinträchtigung unter Druck gesetzt werden, im ersten Arbeitsmarkt zu bestehen, oder wenn PrA-Lernende schon nach wenigen Monaten in ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt gedrängt werden, auch wenn sie noch nicht so weit sind.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit als erfolgversprechender Weg

Die berufliche Bildung von Jugendlichen mit Behinderung ist ein Querschnittsthema, das verschiedene Bundesämter bzw. auf kantonomer Ebene verschiedene Departemente betrifft. Solange die einzelnen Akteure ihre Leistungen noch enger definieren und damit Ausschluss schaffen, wird die berufliche

Inklusion, welche auf der Basis von Bürgerrechten argumentiert, fordert das gleiche und volle Recht aller Menschen auf individuelle Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe.

Bildung für Jugendliche mit Behinderung für viele Betroffene ein frommer Wunsch bleiben. Vielmehr braucht es die interinstitutionelle Zusammenarbeit, so wie es z. B. die Autoren Lindenmeyer und Walker in der SECO-Studie (2010, S. 84) für die Sozialhilfe und die Arbeitslosenversicherung vorschlagen: eine «One-Window»-Struktur, d. h. eine Anlaufstelle für Menschen mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf, mit einem gemeinsamen Finanzpool. Denn Fakt ist: Junge Menschen mit Beeinträchtigung gibt es, und es ist gut, dass es diese Menschen gibt!

Literatur

- Brotschi, M. (2013, 31. August). «Diese Trends sind für die Sozialhilfe alarmierend». Tages-Anzeiger, S. 5.
- Doose, S. (2007). *Unterstützte Beschäftigung: Berufliche Integration auf lange Sicht*. Marburg: Lebenshilfe.
- Fink, F. (2011). Der steinige Weg zur Inklusion. In F. Fink & T. Hinz (Hrsg.), *Inklusion in*

der Behindertenhilfe und Psychiatrie. Vom Traum zur Wirklichkeit (S. 13–28). Freiburg i.B.: Lambertus.

Lindenmeyer, H. & Walker, K. (2010). *Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung. Studie im Auftrag der Direktion für Arbeit des SECO*. Internet: <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00004/00005/04243/index.html?lang=de> [Stand 01.10.2013]

Schaufelberger, D. (2013). *Supported Employment. Arbeitsintegration für Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt*. Luzern: interact.

SDBB. Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (2013). *Bericht Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen in der Berufsbildung*. Bern: SDBB. (www.berufsbildung.ch)

Zahn, T. (2013). Persönliche Zukunftsplanung – Neue Wege zur Inklusion! *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 10, 34–38.



Susanne Aeschbach
Bereichsleiterin Berufliche Integration bei
INSOS Schweiz (bis September 2013)

*Dozentin und Projektleiterin an
der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
(ab Oktober 2013)*
Werftstrasse 1
Postfach 2945
6002 Luzern
susanne.aeschbach@hslu.ch

Impressum

**Schweizerische Zeitschrift für
Heilpädagogik**, 19. Jahrgang, 11–12/2013
ISSN 1420-1607

Herausgeber

Stiftung Schweizer Zentrum
für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
Haus der Kantone
Speichergasse 6, CH-3000 Bern 7
Tel. 031 320 16 60, Fax 031 320 16 61
szh@szh.ch, www.szh.ch

Redaktion und Herstellung

redaktion@szh.ch
Chefredaktion: Martin Sassenroth
Redaktion und Koordination: Martin Sassenroth,
Silvia Brunner Amoser, Silvia Schnyder
Rundschau und Dokumentation: Thomas Wetter
Layout: Monika Feller

Erscheinungsweise

jeweils in der ersten Woche des Monats
(mit 1–2 Doppelnummern pro Jahr)

Redaktionsschluss

6 Wochen vor Erscheinen

Inserate

inserate@szh.ch

Annahmeschluss: 10. des Vormonats;
Preise: ab CHF 220.– exkl. MWSt;
Mediadaten unter www.szh.ch/zeitschrift

Auflage

3000 Exemplare (WEMF-bestätigt)

Druck

Ediprim AG, Biel

Jahresabonnement

Schweiz CHF 76.90 (inkl. MWSt);
Ausland CHF 84.00

Einzelnummer

Schweiz CHF 8.20 (inkl. MWSt);
Ausland CHF 8.00, plus Porto
Preise Kollektivabonnemente: auf Anfrage

Abdruck

erwünscht, bei redaktionellen Beiträgen
jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung
der Redaktion.

Hinweise

Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge von
Autoren und Autorinnen muss nicht mit
der Auffassung der Redaktion übereinstimmen.

Informationen zur Herstellung von Artikeln
erhalten Sie unter www.szh.ch/zeitschrift

Weitere Informationen erhalten Sie auf
unserer Website www.szh.ch